



Fachbereich WD 8

Zur Situation von Pflegekindern in Deutschland

Zur Situation von Pflegekindern in Deutschland

Aktenzeichen:

WD 8 - 3000 - 028/25

Abschluss der Arbeit:

08.07.2025

Fachbereich:

WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Lebenswissenschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen der Vollzeitpflege	5
3.	Statistische Daten zur Anzahl der Pflegekinder	9
4.	Leistungen zur Unterstützung von Pflegeeltern	12
4.1.	Pflegegeld	12
4.2.	Kindergeld	16
4.3.	Elternzeit und Elterngeld	16
4.4.	Versicherungsbeiträge, Altersversorgung und Krankenversicherung von Pflegeeltern	18
5.	Interessenvertretungen für Pflegefamilien	20
6.	Aktuelle Reformvorschläge zur Verbesserung der Situation von Pflegefamilien	21
7.	Situation von Pflegekindern in der Forschung	23
7.1.	Langzeitstudie „Care Leaver Statistics“	23
7.2.	Gesundheitliche Situation von Pflegekindern	24
7.3.	Weiterführende Literatur zur Situation von Pflegefamilien in Deutschland	26

1. Einleitung

Kinder, die aufgrund der Gesamtumstände zeitweise oder dauerhaft nicht in ihrer Herkunfts-familie aufwachsen können, müssen anderweitig untergebracht und angemessen versorgt werden. Im Jahr 2023 wurden mehr als 200.000 Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene außerhalb ihrer Herkunfts-familie in Heimen, Pflegefamilien oder anderen Betreuungssituationen untergebracht. Notwendig wird dies, wenn die leiblichen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nicht in der Lage sind, sich in ausreichendem Maße allein um sie zu kümmern und dadurch das Kindeswohl gefährdet ist. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die im Rahmen der Vollzeitpflege von Pflegeeltern in deren Haushalt aufgenommen werden, werden als Pflegekinder bezeichnet. Die Pflegeeltern übernehmen dabei dauerhaft oder begrenzt auf einen bestimmten Zeitraum die Fürsorge, Erziehung und Förderung. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt meist im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII¹), dessen Regelungen auf Landesebene von entsprechenden Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden. Die Durchführung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe obliegt dabei den örtlichen Jugendämtern.²

Aufgrund der familiären Anbindung der Pflegekinder gilt die Unterbringung in einer Pflegefamilie als grundsätzlich vorteilhaft im Vergleich zu einer Heimunterbringung und wird daher in vielen Fällen von den Jugendhilfeträgern angestrebt. Jedoch können nicht alle Kinder, für die der Jugendhilfeträger die Unterbringung in einer Pflegefamilie als beste Unterbringungsform bewertet, tatsächlich bei Pflegeeltern untergebracht werden, da diese nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Dies ist auch auf die vielfältigen Herausforderungen zurückzuführen, vor denen Pflegeeltern im Alltag stehen und die sich aus der Ausgangssituation in der Herkunfts-familie, der Gestaltung des Übergangs von einer familiären Situation zur anderen sowie der rechtlichen Ausgestaltung der Pflegebeziehung ergeben. Die Aufnahme eines Pflegekindes bedeutet eine große Verantwortung und ist nicht zuletzt auch mit einer finanziellen Belastung verbunden, die zwar im Rahmen verschiedener staatlicher Leistungen zumindest zum Teil ausgeglichen wird, deren Umfang jedoch (zumindest teilweise) als unzureichend kritisiert wird. Aber auch Einschränkungen in der Gesundheit oder der geistigen und sozialen Entwicklung der Pflegekinder, die teilweise erst im Verlauf des Pflegeverhältnisses auftreten, können den Alltag in Pflegefamilien zusätzlich erschweren. Weist das Pflegekind bereits bei der Herausnahme aus der Herkunfts-familie eine körperliche oder geistige Behinderung auf, stehen Pflegeeltern vor zusätzlichen Herausforderungen. Diese ergeben sich insbesondere aus Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den

1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107).

2 Eine ausführlichere Darstellung der Verteilung der Zuständigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie den daran beteiligten Akteuren findet sich bei Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Regelungen zum Kinderschutz in Deutschland, Sachstand vom 10. Juli 2024, WD 8 - 3000 - 044/24, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1015168/926105215102-e82b0a30a0dd07e60cf1/WD-8-044-24-pdf.pdf> (dieser und die weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 4. Juli 2025).

verschiedenen sozialrechtlichen Leistungsbereichen einschließlich der damit verbundenen Zuständigkeitsfragen und ggf. miteinander konkurrierenden Ansprüchen auf Unterstützungsleistungen.

Im Rahmen dieser Ausarbeitung werden zentrale Aspekte zur Situation von Pflegefamilien beleuchtet. Dabei werden insbesondere die gesetzlichen Grundlagen der Vollzeitpflege sowie die staatlichen Leistungen für Pflegeeltern, aber auch statistische Daten und Studien zur Situation und zu den Herausforderungen für Pflegekinder und Pflegeeltern beschrieben. Darüber hinaus werden mögliche Probleme sowie aktuell diskutierte politische Handlungsansätze kurz dargestellt und wesentliche Studien zur Situation von Pflegekindern aufgelistet und einzelne Ergebnisse skizziert.

2. Rechtliche Grundlagen der Vollzeitpflege

Die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie ist eine mögliche Maßnahme der sog. Hilfe zur Erziehung, auf die Personensorgeberechtigte nach § 27 Abs. 1 SGB VIII einen Anspruch gegenüber dem zuständigen Jugendhilfeträger haben (§§ 28-35 SGB VIII). Danach besteht für Personensorgeberechtigte ein Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfen zur Erziehung können einerseits auf Wunsch der Eltern gewährt, andererseits vom Jugendamt in Erfüllung seines staatlichen Schutzauftrags im Falle des Verdachts auf eine Kindeswohlfahrtsgefährdung initiiert werden. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen³ bekannt, ist es gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zur Einschätzung der Gefährdungslage verpflichtet. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, hat es den Erziehungsberechtigten Hilfe anzubieten, ggf. unter Einbeziehung des Familiengerichts⁴. Besteht eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Die konkreten Voraussetzungen für eine Inobhutnahme durch das Jugendamt ergeben sich aus § 42 SGB VIII, wonach eine Inobhutnahme auch auf Wunsch des Kindes oder Jugendlichen erfolgen muss. Im Rahmen der Inobhutnahme ist das Jugendamt befugt, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

3 Eine Kindeswohlfahrtsgefährdung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des SGB VIII liegt vor, wenn eine gegenwärtige bzw. unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt; vgl. hierzu Wiesner/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 8a Rn. 13a sowie BeckOGK/Jox, SGB VIII § 8a Rn. 24-24.1. Der Begriff der Kindeswohlfahrtsgefährdung ist kein abschließend definierter Begriff, wird aber in der Rechtsprechung unter Einbeziehung des BGB und des SGB VIII überwiegend wie beschrieben definiert und einheitlich verwendet.

4 Dieses ist einzuschalten, sofern das Jugendamt dies für erforderlich hält oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Ist eine Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie erforderlich, kann diese im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder gemäß § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform erfolgen. Die Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII kann auch als Hilfe für seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche nach § 35a SGB VIII, für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII oder für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen nach § 80 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX⁵)⁶ erbracht werden.⁷

Grundsätzlich sollen Personensorgeberechtigte durch Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe dabei unterstützt bzw. (auf lange Sicht) dazu befähigt werden, das Wohl ihrer Kinder gewährleisten zu können – möglichst auch innerhalb eines Haushaltes. So sollen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII durch Beratung und Unterstützung die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit verbessert werden, dass diese das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Dies soll innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums erfolgen. Nur wenn eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar ist, dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive (§ 37 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Somit zielt eine Unterbringung in einer Pflegefamilie und die begleitende Unterstützung der Personensorgeberechtigten in erster Linie auf die Rückführung des Pflegekindes in die Herkunftsfamilie ab. Allerdings lassen die Umstände in der Herkunftsfamilie eine fachlich vertretbare Rückführung, so das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in einer Veröffentlichung aus der Jahr 2016, nur in den wenigsten Fällen zu.⁸

Ausgehend davon kann eine Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sowohl für einen kurzen Zeitraum erfolgen als auch auf Dauer angelegt sein. Die **befristete Vollzeitpflege** (auch Bereitschaftspflege genannt) ist für einen begrenzten Zeitraum von bis zu sechs Monaten vorgesehen und dient zur vorübergehenden Unterbringung, wenn die leiblichen Eltern für einen absehbaren Zeitraum die

5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412).

6 Insbesondere bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die bereits zum Zeitpunkt der Unterbringung in einer Pflegefamilie eine Behinderung aufweisen, bestehen in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten an der Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und SGB IX.

7 Ausführlichere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen der Unterbringung eines Pflegekindes in einer Pflegefamilie finden sich bei: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Vollzeitpflege in Pflegefamilien und betreutes Wohnen in sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften, Sachstand vom 14. Januar 2022, WD 9 - 3000 - 110/21, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/889220/22ed8fc71bcd2164fd2e8e8605ec032/WD-9-110-21-pdf.pdf> sowie Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Vollzeitpflege, abrufbar unter <https://www.kinder-jugendhilfe.info/aufgaben-und-handlungsfelder/hilfen-zur-erziehung/vollzeitpflege#breadcrumb>.

8 Hierzu zählen binnen zwölf bzw. 18 Monaten umsetzbare Rückführungen, die für das Kind nachhaltig Stabilität in der Herkunftsfamilie in Aussicht stellen. Diese können nur in etwa 2,5 bis drei Prozent der Pflegeverhältnisse realisiert werden; vgl. hierzu BMFSFJ (Hrsg.), Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen, S. 31, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/76080/882dd907f94fd183472d6cac5dbcd0ee/gutachten-pflegefamilien-beirat-data.pdf>.

Erziehung und Betreuung des Kindes zwar nicht sicherstellen können, aber eine Verbesserung der Situation möglich erscheint. Hingegen ist eine auf **Dauer angelegte Vollzeitpflege** vorgesehen, wenn die Erziehung und Betreuung des Kindes in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet und eine Verbesserung der Erziehungsbedingungen nicht zu erwarten ist. Ausschlaggebend für die Entscheidung über die (voraussichtliche) Dauer sind außerdem das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und dessen persönliche Bindungen.

Grundsätzlich endet die Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Pflegekindes. Eine zeitlich darüber hinausgehende Unterbringung in einer Pflegefamilie kann nach § 41 Abs. 1 SGB VIII als Hilfe für junge Volljährige erfolgen, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet.⁹ Maßnahmen nach § 41 SGB VIII werden in der Regel zeitlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, können jedoch in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres endet die Unterbringung in einer Pflegefamilie in jedem Fall, da zu diesem Zeitpunkt der generelle Anspruch auf Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht endet. Haben sich vor dem Erreichen der Altersgrenzen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie verbessert, können die Personensorgeberechtigten die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen wieder selbst übernehmen. Sie können die Herausgabe des Pflegekindes aus der Pflegefamilie verlangen. Allerdings ist auch bei einer Rückführung in die Herkunftsfamilie das Kindeswohl maßgeblich. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls durch die Rückführung kann nach § 1632 Abs. 4 BGB das Familiengericht anordnen, dass das Kind in seiner Pflegefamilie verbleibt, auch wenn die leiblichen Eltern die Herausgabe des Kindes verlangen. Diese sog. Verbleibensanordnung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson und nur erfolgen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege ist. Das Familiengericht kann dabei unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich den dauerhaften Verbleib bei der Pflegeperson anordnen.

Bei der Vollzeitpflege verbleibt das **Sorgerecht** – anders als bei einer Adoption – grundsätzlich bei den leiblichen Eltern des Pflegekindes. Obwohl die Versorgungspflichten der leiblichen Eltern damit formal bestehen bleiben, entfällt ihre tatsächliche Ausübung. Vielmehr sind die Pflegeeltern eines Kindes, das für längere Zeit in Familienpflege ist, nach § 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB berechtigt, in den Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zu entscheiden und die Personensorgeberechtigten dabei zu vertreten. Auch sind sie nach § 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. Dariüber hinaus können den Pflegeeltern nach § 1777 Abs. 1 BGB einzelne Sorgeangelegenheiten vom Familiengericht übertragen werden. Bei einer Gefährdung des Wohls des Kindes durch den Verbleib des Sorgerechts auch nach Unterbringung in einer Pflegefamilie kann gemäß § 1666 BGB den leiblichen Eltern die elterliche Sorge durch Gerichtsbeschluss ganz oder teilweise entzogen und stattdessen ein Vormund bestellt werden. Dem Vormund obliegt die gesamte Sorge des Kindes. Die Pflegeeltern können unter bestimmten Voraussetzungen selbst zum Vormund bestellt werden.

9 Wird die Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 41 SGB VIII erbracht, tritt bei der Ausgestaltung derselben der junge Volljährige an die Stelle des Personensorgeberechtigten (§ 41 Abs. 2 SGB VIII).

Pflegepersonen bedürfen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII grundsätzlich einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege. Es gibt jedoch bestimmte Fälle, die von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind. Hierzu zählt auch die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).¹⁰ Da im Zuge der Vermittlung ohnehin eine Prüfung der Geeignetheit der (potenziellen) Pflegeeltern durch das Jugendamt erfolgt, bedarf es in diesen Fällen keiner speziellen Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt.¹¹ Das **Verfahren zur Zulassung** und die **Auswahl** einer Pflegeperson erfolgen in der Regel durch das zuständige Jugendamt und sind auf Landesebene geregelt. Grundsätzlich wird dabei ein „offener Familienbegriff“ zugrunde gelegt, der Einzelpersonen, unverheiratete Paare und in größeren Haushaltsgemeinschaften lebende Personen einschließt.¹² Die konkreten Voraussetzungen, die an Pflegeeltern gestellt werden, können sich somit in den einzelnen Bundesländern unterscheiden. Wesentliche Punkte – wie die Erfüllung bestimmter formaler, gesundheitlicher und persönlicher Kriterien sowie das Nichtvorliegen bestimmter Ausschlusskriterien – müssen jedoch in allen Bundesländern erfüllt sein, um in den Pool möglicher Pflegeeltern aufgenommen zu werden. Darüber hinaus kann eine bestimmte Qualifikation bzw. Vorbereitung der Bewerber auf Aufnahme eines Pflegekindes vor Zustandekommen des ersten Pflegeverhältnisses gefordert werden.¹³ Eine pädagogische oder psychologische Ausbildung ist i. d. R. keine Voraussetzung für die Aufnahme eines Pflegekindes. Anders ist dies bei der Unterbringung besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher in Pflegefamilien, für die nach § 33 Satz 2 SGB VIII geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen sind. Diese erfolgt in sog. Erziehungsstellen¹⁴, in denen mindestens ein Elternteil eine entsprechende Ausbildung vorweisen muss, um den

10 Weitere Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind die Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises, als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad, bis zur Dauer von acht Wochen, im Rahmen eines Schüler- oder Jugend austausches sowie in Adoptionspflege nach § 1744 BGB (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-6 SGB VIII).

11 Vgl. hierzu z. B. Destatis (Hrsg.), FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Statistik „Pflegeerlaubnis, Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Sorgeerklärungen, Maßnahmen des Familiengerichts“ – für die Statistischen Ämter (Stand: 11. Juli 2023), abrufbar unter https://www.statistik.bayern.de/mam/service/erhebungen/bildung_soziales/kinder_jugendhilfe/faq_pfl.pdf.

12 Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland (Hrsg.), Vollzeitpflege, abrufbar unter [https://www.kinder-jugendhilfe.info/aufgaben-und-handlungsfelder/hilfen-zur-erziehung/vollzeitpflege#:~:text=Die%20Vollzeitpflege%20folgt%20einem%20E2%80%9Eoffenen%20Familienbegriff%20%80%9C%2C%20der,der%20Beziehung%20zu%20ihrem%20Kind%20\(%C2%A7%2037\).](https://www.kinder-jugendhilfe.info/aufgaben-und-handlungsfelder/hilfen-zur-erziehung/vollzeitpflege#:~:text=Die%20Vollzeitpflege%20folgt%20einem%20E2%80%9Eoffenen%20Familienbegriff%20%80%9C%2C%20der,der%20Beziehung%20zu%20ihrem%20Kind%20(%C2%A7%2037).)

13 Dies ist z. B. in Berlin der Fall; vgl. hierzu Rahmenplan zur Grundqualifikation von Vollzeitpflegepersonen in den Hilfen zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII, die fachlichen Standards zur Vollzeitpflege in Berlin sowie den Leitfaden zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen, diese und weitere Dokumente zum Pflegekinderwesen in Berlin sind abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kind/pflegekinder/fachinfo/>.

14 Die Bezeichnung hat sich als Oberbegriff für sog. heilpädagogische Pflegestellen, Sonderpflegestellen, Erziehungsstellen, Erziehungsfamilien oder Fachfamilien durchgesetzt hat; vgl. hierzu Wiesner/Wapler/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 33, Rn. 74.

besonderen Anforderungen gerecht zu werden.¹⁵ Erziehungsstellen als Form der Unterbringung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder nach § 33 Satz 2 SGB VIII können jedoch nicht nur als besondere Form des Pflegekinderwesens, sondern auch nach § 34 SGB VIII als spezielle Form der stationären Jugendhilfe ausgestaltet sein. Auch wenn sich die Abgrenzung zwischen Familienpflege und institutionalisierten Formen schwierig gestalten kann, ist diese aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Kostenfolgen erforderlich.¹⁶ Die konkrete Zuordnung zu einer der beiden Säulen der Kinder- und Jugendhilfe kann sich jedoch auch aus landesrechtlichen Vorgaben ergeben. So ist eine Unterbringung von Kindern in Erziehungsstellen z. B. in Niedersachsen ausdrücklich als Hilfe nach § 34 SGB VIII definiert. In der Folge bedürfen Personen, die im Rahmen einer Erziehungsstelle Kinder aufnehmen wollen, neben der entsprechenden fachlichen Ausbildung einer behördlichen Betriebserlaubnis, bevor sie für die kurzfristige und zeitlich begrenzte Aufnahme von maximal zwei Kindern im Alter von bis zu sechs Jahren zur Verfügung stehen.¹⁷

Das **Pflegekind** hat nach § 37b Abs. 1 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie auf Beteiligung an der Erstellung des individuellen Hilfeplans. Auch hat das Kind oder der Jugendliche gemäß § 37b Abs. 2 SGB VIII in persönlichen Angelegenheiten während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein Beschwerderecht. Die **Pflegeeltern** haben ebenfalls einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt sowie auf Beteiligung an der Erstellung des individuellen Hilfeplans des Kindes (§ 37 a SGB VIII). Sie haben die Sorgepflicht für das Kind oder den Jugendlichen und die Pflicht, das Jugendamt über wichtige Ereignisse bezüglich des Wohles des Kindes oder des Jugendlichen zu unterrichten (§ 37b Abs. 3 SGB VIII). Außerdem haben Pflegeeltern den Kontakt des Kindes oder des Jugendlichen zu den leiblichen Eltern zu ermöglichen, sofern die leiblichen Eltern das Recht auf den Kontakt haben. Die **leiblichen Eltern** haben zur Gewährleistung des Erhalts persönlicher Bindungen einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (§ 37 SGB VIII) und ein Besuchs- und Umgangsrecht mit ihrem Kind gemäß § 1684 BGB, soweit dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.

3. Statistische Daten zur Anzahl der Pflegekinder

Die Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die – zumindest zeitweise – im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII außerhalb ihrer Herkunfts familie aufwachsen, wird vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in den sog. „Statistiken der Kinder- und

15 So ist z. B. in Hamburg für die Anerkennung als Erziehungsstelle eine pädagogische oder psychologische Ausbildung sowie Berufserfahrung des Betreuenden erforderlich; vgl. hierzu Stadt Hamburg (Hrsg.), Hamburg sucht Pflegefamilien – Informationsbroschüre, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/resource/blob/36562/4337b2-120eb38ee86627f98bc16dcea2/broschuere-data.pdf>.

16 Ausführlichere Informationen hierzu finden sich z. B. Wiesner/Wapler/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 33 Rn. 75, beck-online.

17 Vgl. hierzu Sozialpädagogischer Familienverbund (Hrsg.), Erziehungsstellen, abrufbar unter <https://familienverbund.de/erziehungsstellen/>. Auch in Nordrhein-Westfalen zählen Erziehungsstellen zu den institutionalisierten Betreuungsformen; vgl. hierzu Netzwerk (Hrsg.), Unterschied Pflegefamilie und Erziehungsstelle, abrufbar unter <https://netzwerk-kleve.de/haeufig-gestellte-fragen-z-b-unterschied-%C2%A7-33-%C2%A7-34-sgb-viii/>.

Jugendhilfe/Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige¹⁸ erfasst und regelmäßig veröffentlicht.¹⁹ Danach lebten im Jahr 2023 in Deutschland rund 128.000 junge Menschen im Alter von bis zu 24 Jahren in einem Heim und 87.000 in einer Pflegefamilie; insgesamt waren somit circa 215.000 Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene außerhalb ihrer Herkunftsfamilie untergebracht. Dies entspricht einem Anstieg um circa 7.500 Fälle bzw. vier Prozent und stellt den ersten Anstieg seit dem Jahr 2017 dar. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) ist dieser Anstieg fast vollständig auf unbegleitet eingereiste Minderjährige zurückzuführen; ohne Berücksichtigung dieser Personengruppe sei lediglich ein Anstieg von 121 Fällen bzw. 0,1 Prozent zu verzeichnen gewesen. Insgesamt wurden 60.900 junge Menschen im Jahr 2023 im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe neu in einem Heim oder einer Pflegefamilie aufgenommen; davon wurden 14.515 junge Menschen neu in eine Pflegefamilie aufgenommen (7.577 Jungen und 6.938 Mädchen). Bei den in Pflegefamilien aufgenommenen jungen Menschen handelte es sich am häufigsten um Kinder im Alter von bis zu sechs Jahren (7.096 Kinder) – fast so viele wie aus den übrigen Altersgruppen zusammen. So kamen 2.931 Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren, 3.169 Kinder und Jugendliche im Alter von zwölf bis 18 Jahren sowie 1.319 junge Erwachsene neu in einer Pflegefamilie unter.

Die Gründe für die Aufnahme in einem Heim oder einer Pflegefamilie können dabei vielfältig sein – neben dem Ausfall der Bezugsperson (z. B. durch Erkrankung oder Tod eines Elternteils oder eine unbegleitete Einreise aus dem Ausland) und der damit einhergehenden Unversorgtheit der jungen Menschen sind dies die Gefährdung des Kindeswohls (durch Vernachlässigung, körperliche oder psychische Misshandlung oder sexuelle Gewalt) sowie eine eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern (z. B. durch Erziehungsunsicherheit oder pädagogische Überforderung). Die beiden häufigsten Gründe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie waren im Jahr 2023 der Ausfall der Bezugsperson (23 Prozent) sowie die Gefährdung des Kindeswohls (22 Prozent). Aber auch die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern (15 Prozent) war ein häufiger Grund für die Unterbringung in einer Pflegefamilie.²⁰

18 Destatis (Hrsg.), Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe / Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Die aktuellste Veröffentlichung bezieht sich auf das Jahr 2021 und ist abrufbar unter https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DE-Heft_derivate_00072481/5225112217004.pdf.

19 Zu den Zahlen für das Jahr 2023 vgl. Destatis (Hrsg.), Seit 2017 erstmals wieder mehr junge Menschen in Heimen und Pflegefamilien, Pressemitteilung Nr. 435 vom 19. November 2024, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/11/PD24_435_225.html.

20 Destatis, Hilfe zur Erziehung und Angebote der Jugendarbeit, Grafik 2: Hauptgründe für die Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie 2023, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/_inhalt.html#253468. Die Grafik unterscheidet zwischen der Aufnahme in einem Heim und einer Pflegefamilie; die prozentuale Verteilung der Hauptgründe für die Unterbringung in einem Heim unterschied sich dabei teilweise deutlich von den Hauptgründen für die Unterbringung junger Menschen in Pflegefamilien. Destatis, Pressemitteilung Nr. 435 vom 19. November 2024, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/11/PD24_435_225.html. Die von Destatis im Rahmen der statistischen Erfassung verwendeten Begrifflichkeiten wurden in diesem Textabschnitt vollständig übernommen und sind nicht zwingend deckungsgleich mit der juristischen Definition der Gefährdung des Kindeswohls.

Die Betreuung der Pflegekinder außerhalb der Herkunftsfamilie dauerte im Schnitt 2,4 Jahre, wobei die Unterbringung in einer Pflegefamilie mit durchschnittlich 4,2 Jahren deutlich länger dauerte als die Unterbringung in einem Heim, die im Durchschnitt bereits nach 1,8 Jahren endete.

Zur Anzahl der Pflegefamilien, in denen Pflegekinder tatsächlich betreut werden, liegen ebenso wie zur Anzahl der potenziell zur Verfügung stehenden Pflegefamilien keine offiziellen Statistiken vor. Die zuvor dargestellten Daten von Destatis beziehen sich ausschließlich auf die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in einer Pflegefamilie untergebracht sind. Sie können lediglich als Anhaltspunkt für die Anzahl der Pflegefamilien dienen, da in einer Pflegefamilie mehrere Pflegekinder untergebracht sein können. Zum tatsächlichen Bedarf an Pflegefamilien liegen ebenfalls keine offiziellen Daten vor. Träger der Kinder- und Jugendhilfe berichten von einem Rückgang der Anzahl der aktiven Pflegefamilien seit dem Jahr 2019²¹; Schätzungen zufolge fehlen bundesweit jährlich 4.000 Pflegefamilien – insbesondere Familien, die kurzfristig Pflegekinder aufnehmen (können).²² In diesem Zusammenhang wird häufig auf die Anzahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt nach § 42 SGB VIII Bezug genommen und deren Entwicklung als Indiz für den nicht gedeckten Bedarf an Pflegefamilien herangezogen. So wurden im Jahr 2023 circa 74.600 Kinder und Jugendliche vorübergehend vom Jugendamt in Obhut genommen. Damit stieg die Anzahl der Inobhutnahmen zum dritten Mal in Folge. Insgesamt 39.300 Inobhutnahmen und damit etwas mehr als die Hälfte (53 Prozent) wurden nach einer unbegleiteten Einreise durchgeführt.²³ Circa ein Drittel der Inobhutnahmen (36 Prozent) erfolgte aufgrund dringender Kindeswohlgefährdungen und circa 11 Prozent der Fälle erfolgten nach Selbstmeldungen, d. h. in Fällen, in denen Kinder oder Jugendliche selbst aktiv beim Jugendamt Unterstützung suchten. Die durchschnittliche Dauer einer Maßnahme lag bei 50 Tagen. Im Anschluss an die Inobhutnahme kehrte circa ein Viertel (23 Prozent) der betroffenen Kinder und Jugendlichen an den bisherigen Aufenthaltsort zurück. Etwa die Hälfte (47 Prozent) der Betroffenen wurde nach der Inobhutnahme an einem anderen Ort untergebracht, in den meisten Fällen in einem Heim oder einer anderen Einrichtung.²⁴

21 Familien für Kinder (u. a.), (Hrsg.), Familien brauchen einen guten Rahmen. Pflegefamilien erst recht! Sonst zählen Kinder den Preis und gehen leer aus. Ein Appell!, abrufbar unter https://www.pflegekinder-berlin.de/media/appell_der_pflegekinderhilfe.pdf.

22 So wird in der Presse auf Schätzungen der Vorsitzenden (Ulrike Schulz) des Bundesverbands der Pflege- und Adoptivfamilien verwiesen; vgl. hierzu MDR (Hrsg.), Es gibt zu wenige Pflegeeltern für immer mehr Pflegekinder, 5. April 2024, abrufbar unter <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/mehr-pflegekinder-weniger-pflegefamilien-100.html>. Es ist nicht bekannt, auf welcher Grundlage die konkrete Anzahl der fehlenden Pflegefamilien ermittelt wurde.

23 Hierzu zählen sowohl vorläufige Inobhutnahmen direkt nach der Einreise als auch reguläre Inobhutnahmen im Anschluss an eine bundesweite Verteilung der Betroffenen.

24 Destatis (Hrsg.), Jugendämter nahmen 2023 rund 74 600 Kinder und Jugendliche in Obhut, Pressemitteilung Nr. 454 vom 2. Dezember 2024, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/12-PD24_454_225.html.

4. Leistungen zur Unterstützung von Pflegeeltern

Zur finanziellen Unterstützung und zur Abgeltung der durch die Aufnahme des Pflegekindes entstehenden Kosten und Aufwände haben Pflegeeltern Anspruch auf verschiedene staatliche Leistungen. Diese reichen von regelmäßigen Leistungen, die während des Aufenthaltes des Pflegekindes in der Pflegefamilie an die Pflegeeltern gezahlt werden, über die Tragung von Versicherungsbeiträgen bis hin zur Anerkennung bestimmter rentenrechtlicher Zeiten.

4.1. Pflegegeld

Die wesentlichste direkte finanzielle Leistung für Pflegepersonen ist das sog. **Pflegegeld**, das auf Grundlage von § 39 Abs. 1 i. V. m. § 33 SGB VIII gezahlt wird. Danach ist bei der Gewährung von bestimmten Leistungen der Hilfe zur Erziehung, u. a. bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, auch der notwendige Unterhalt des Pflegekindes außerhalb des Elternhauses vom Jugendhilfeträger sicherzustellen. Den Anspruch auf Pflegegeld haben rechtssystematisch die Personensorgeberechtigten, da dieser einen Annexanspruch zu dem in § 27 Abs. 1 SGB VIII geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung darstellt. Einen direkten Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes auf Grundlage des SGB VIII haben Pflegeeltern demnach nur, wenn diese die Personensorge innehaben. Da dies i. d. R. nicht der Fall ist, erfolgt die Auszahlung des Pflegegeldes an die Pflegepersonen zumeist auf Grundlage der mit dem Jugendhilfeträger getroffenen Pflegevereinbarung.²⁵ In einigen Bundesländern ergibt sich der Anspruch der Pflegepersonen auf Auszahlung des Pflegegeldes auch bereits aus den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.²⁶

Der Anspruch auf Sicherstellung des Unterhalts durch den Jugendhilfeträger umfasst nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Während der Erziehungsanteil als Anerkennung der erzieherischen Leistung der Pflegeeltern gewährt wird, dient der Sachaufwand der Abgeltung der im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung des Pflegekindes entstehenden Kosten. Dabei soll nach § 39 Abs. 2 SGB VIII der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durchlaufende Leistungen gedeckt werden, die grundsätzlich auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen umfassen. Die laufenden Leistungen, zu denen wiederkehrende Kosten für Ernährung, Unterhalt, Kleidung, Schulbedarf etc. zählen, sollen grundsätzlich nach § 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Sie umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

25 Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 33 SGB VIII (Stand: 28. Februar 2025), Rn. 84ff.

26 So sind Pflegepersonen für Leistungen im Sinne des § 39 SGB VIII z. B. in Berlin in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen direkt als anspruchsberechtigte Person für Zahlung des Pflegegeldes aufgeführt (§ 1 Abs. 2 (e) Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGBVIII und über Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 1. September 2024, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kind/pflegekinder/fachinfo/>.

Abweichend vom Grundsatz der Kostenerstattung soll das Pflegegeld nach § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII als monatlicher Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht im Einzelfall abweichende Leistungen geboten sind. Dies geschieht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.²⁷ Der Pauschalbetrag für das Pflegegeld ist gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festzusetzen, wobei dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen ist. Im Einzelfall wird von den Pauschalleistungen abgewichen, wenn ein erhöhter Erziehungsbedarf vorliegt, der ein erhöhtes Erziehungsgeld rechtfertigt.²⁸ Der monatliche Pauschalbetrag für den Sachaufwand kann hingegen angemessen gekürzt werden, wenn die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt ist und diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren (§ 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII) kann. Zusätzlich zu den laufenden Leistungen können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden. Es gibt jedoch auch Bundesländer, in denen zur Abgeltung dieser Kosten monatlich ein bestimmter zusätzlicher Betrag auf das Pflegegeld hinzugerechnet wird.²⁹

Bei der Festlegung der Höhe des monatlichen Pflegegeldpauschalbetrags können sich die Länder an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., die regelmäßig im September eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht werden, orientieren.³⁰ Für das Jahr 2025 empfiehlt der Verein einen Pauschalbetrag für den Sachaufwand in Höhe von 748 Euro für Kinder im Alter von null bis unter sechs Jahren, 884 Euro für Kinder im Alter von sechs bis unter zwölf Jahren und einen monatlichen Betrag in Höhe von 1.050 Euro für Kinder im Alter von zwölf bis 18 Jahren. Der empfohlene Betrag zur Abgeltung der Kosten für Pflege und Erziehung liegt unabhängig vom Alter des Pflegekindes stets bei 430 Euro. Insgesamt ergibt sich somit ein empfohlenes Pflegegeld in Höhe von 1.178 Euro (erste Altersstufe), 1.314 Euro (zweite

27 Von Koppenfels-Spies in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 39 SGB VIII (Stand: 11. April 2025), Rn. 29 ff, abrufbar unter <https://www.juris.de/r3/document/jpk-SGBH-3SR0054>.

28 Dieser muss jedoch erheblich über dem grundsätzlich bestehenden Erziehungsaufwand liegen, der bei Pflegekindern i. d. R. höher als bei einer Unterbringung in der Herkunftsfamilie ist und somit bereits im Pflegegeld berücksichtigt wird; vgl. hierzu von Koppenfels-Spies in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 39 SGB VIII (Stand: 11. April 2025), Rn. 34.

29 So wird z. B. in Hamburg monatlich ein pauschalierter Nebenleistungsbetrag zur Abdeckung einmaliger und jährlich wiederkehrender Bedarfe an Pflegeeltern gezahlt, wobei dessen Höhe von 194 Euro pro Monat unabhängig vom Alter des Kindes, der Art Pflegebeziehung sowie des Erziehungsaufwands beträgt; Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Amt für Familie (Hrsg.), Höhe der monatlichen Pflegegeldpauschale für Hilfen nach §§ 27 und 33 in Verbindung mit § 39 Abs. 3 bis 6 SGB VIII, Übersicht vom 14. Oktober 2025, gültig ab 1. Januar 2025, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/re-source/blob/1007376/064da384eca7f3ae0ede8b336232a141/2025-01-01-festsetzung-der-pflegegeldpauschalen-data.pdf>. Auch in Bayern kann zur Entlastung der Pflegeeltern von zusätzlichen Antragsstellungen monatlich ein bestimmter Betrag zur Abgeltung einmaliger Bedarfe gewährt werden, vgl. hierzu

30 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2025, 17. September 2024, abrufbar unter https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2024/DV-13-24_Vollzeitpflege.pdf.

Altersstufe) sowie 1.480 Euro (dritte Altersstufe).³¹ Die Höhe des tatsächlich ausgezahlten Pflegegeldes unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern zum Teil erheblich. Nachfolgend werden die Regelungen exemplarisch für einige Bundesländer etwas genauer dargestellt.

In Berlin gelten für alle Altersstufen niedrigere Beträge, als vom Verein für öffentliche und private Fürsorge empfohlen werden. So erhalten Pflegeeltern eines Pflegekindes im Alter von unter sechs Jahren eine monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 603 Euro und für Pflegekinder im Alter von sechs bis unter zwölf Jahren monatlich 713 Euro. Für Pflegekinder der Altersstufe zwölf bis unter 18 Jahre beträgt die Sachkostenpauschale ebenso wie bei jungen Volljährigen monatlich 846 Euro. Für den Erziehungsaufwand erhalten Pflegeeltern unabhängig vom Alter des Pflegekindes monatlich 420 Euro. Liegt beim Pflegekind ein erhöhter Förderbedarf³² vor, erhöht sich dieser Betrag auf 959 Euro ausgezahlt. Bei einer befristeten Vollzeitpflege wird den Pflegeeltern zur Abgeltung der Erziehungsleistung ein Betrag in Höhe von monatlich 1.470 Euro gewährt.³³

31 Eine eventuell notwendige Erhöhung des Erziehungsbeitrages sowie der Kosten für den Sachaufwand (Mehrbedarfe) etwa aufgrund von Entwicklungsverzögerungen, seelischen Behinderungen oder traumatisierenden Erfahrungen wurde in diesen Beträgen nicht berücksichtigt. Ausführlichere Informationen hierzu sowie zur Berechnung der empfohlenen Pauschalbeträge können den Empfehlungen des Vereins entnommen werden.

32 Die Ermittlung eines erhöhten Förderbedarfs erfolgt in Berlin unter Anwendung des Leitfadens zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII), abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/>. Danach liegt ein erweiterter Förderbedarf z. B. bei schweren Verhaltens- und/oder emotionalen Störungen, schweren psychosomatischen Störungen oder globalen Entwicklungsstörungen vor. Beispielhaft für Letztere wird eine bestehende Alkohol-Embryopathie (Fetales Alkoholsyndrom – FAS) benannt; somit haben Pflegeeltern von Pflegekindern, die das Vollbild einer Fetalen Alkoholspektrumstörung (FASD) aufweisen, Anspruch auf den erhöhten Erziehungsanteil beim Pflegegeld. Inwieweit Kinder mit anderen Ausprägungen alkoholbedingter Störungen einen erhöhten Förderbedarf ausweisen, ist anhand der konkret vorliegenden Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen zu ermitteln. Ausführlichere Informationen zur FASD finden sich in der Arbeit der Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages WD 8 - 029/25.

33 Senatsverwaltung Berlin für Bildung, Jugend und Familie – Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen nach § 39 SGBVIII und über Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 1. September 2024, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/fachinfo/>.

Hingegen entsprechen die Pflegegeldsätze für die Vollzeitpflege z. B. in Hamburg³⁴ und NRW³⁵ den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die in den landesrechtlichen Vorgaben vorgesehenen Beträge für Pflegekinder mit einem erhöhten pädagogischen Bedarf bzw. für Bereitschafts- und befristete Vollzeitpflege wurden zum 1. Januar 2025 deutlich angehoben.³⁶ So werden derzeit für die Dauerpflege mit besonderem pädagogischem Bedarf (Erziehungsstellen) in Hamburg Erziehungskosten in Höhe von 1.505 Euro pro Monat erstattet. Bereitschaftspflegeeltern erhalten für die Betreuung von Pflegekindern eine Erziehungskostenpauschale in Höhe von 2.150 Euro, während für eine zeitlich befristete Vollzeitpflege mit intensiver Elternarbeit der Erziehungskostenanteil bei monatlich 2.580 Euro liegt.³⁷

Unabhängig von seiner konkreten Höhe ist das Pflegegeld für Pflegeeltern grundsätzlich steuerfrei, da es sich hierbei um Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur unmittelbaren Förderung der Erziehung i. S. d. § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG³⁸) handelt. Dies gilt jedoch nur, sofern es vom örtlichen Jugendhilfeträger selbst bewilligt wurde. Erfolgt eine Auszahlung an die Pflegeperson über einen zwischengeschalteten privaten Träger der freien Jugendhilfe, fällt das Pflegegeld hingegen nicht unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG und unterliegt somit der Einkommensteuerpflicht. Da es sich beim gezahlten Pflegegeld um eine staatliche Leistung für den notwendigen Unterhalt des Kindes und nicht um Einkommen der Pflegeperson handelt, wird durch die Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege und die Zahlung des Pflegegeldes keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begründet. Steuerpflicht besteht jedoch bei erwerbsmäßiger Pflege³⁹. Beihilfen und Zuschüsse für besondere Anlässe sind ebenfalls steuerfrei nach § 3 Nr. 11 EStG.

34 Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Amt für Familie – Höhe der monatlichen Pflegegeldpauschale für Hilfen nach §§ 27 und 33 in Verbindung mit § 39 Abs. 3 bis 6 SGB VIII, Übersicht vom 14. Oktober 2025, gültig ab 1. Januar 2025, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/resource/blob/1007376/064da384eca7f3ae0ede8b336232a141/2025-01-01-festsetzung-der-pflegegeldpauschalen-data.pdf>.

35 Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW – Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeiträge gem. § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit - IV B 2 - 6122.1 - v. 10.10.2000 (ab 29. Juli 2010 MFKJKS), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=1454&aufgehoben=N. Die darin festgelegten Pauschalbeträge umfassen nicht Unterhaltsleistungen für Kinder und Jugendliche in Familienpfege-Stellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII. Der Lebensbedarf für diese besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder und Jugendliche ist nach den Besonderheiten im Einzelfall zu ermitteln und sicherzustellen.

36 Ausführlichere Informationen hierzu finden sich bei Portal der Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.), Einführung verbesselter Leistungen für Pflegeeltern in Hamburg (einschließlich elterngeldanaloge Leistung) <https://jugendhilfeportal.de/artikel/verbesserte-finanzielle-rahmenbedingungen-fuer-pflegeeltern>.

37 Weitere Informationen zum Pflegegeld in Hamburg finden sich bei Stadt Hamburg (Hrsg.), Alles Wichtige zum Pflegegeld für Hamburger Pflegefamilien – FAQ Pflegegeld, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/1019386-1019386>.

38 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449).

39 Vgl. hierzu von Koppenfels-Spies in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 39 SGB VIII (Stand: 11. April 2025), Rn. 48ff.

4.2. Kindergeld

Pflegeeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Anspruch auf Kindergeld für ein in den Haushalt aufgenommenes Pflegekind. So besteht ein Kindergeldanspruch nach § 62 Abs. 1 EStG i. V. m. § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG für Kinder i. S. d. § 32 Abs. 1 EStG, zu denen auch Pflegekinder gehören. Als Pflegekind zählt dabei jede Person, mit der der Steuerpflichtige durch ein familiäres, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat. Dies ist der Fall, wenn das Kind im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut wird. Haben die leiblichen Eltern ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld für das Kind, besteht dieser dem Grunde nach weiter. Nach § 64 Abs. 1 EStG wird für jedes Kind jedoch nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt; bei mehreren Berechtigten erfolgt die Zahlung nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG an denjenigen, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Somit erhalten nur die Pflegeeltern das Kindergeld für das Pflegekind. Erfolgt eine Betreuung als Erziehungsstelle nach § 34 SGB VIII, liegen hingegen Erwerbszwecke i. d. R. vor und die Pflegeeltern haben keinen Anspruch auf Kindergeld für das Pflegekind.⁴⁰

Besteht für die Pflegeeltern ein Anspruch auf Kindergeld für das Pflegekind, wird dieses nach Maßgabe von § 39 Abs. 6 SGB VIII auf das Pflegegeld angerechnet. Danach wird die Hälfte des Betrags, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen angerechnet. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, wird abweichend davon nur ein Viertel des Betrages, der als Kindergeld für ein erstes Kind zu zahlen ist, angerechnet.⁴¹

4.3. Elternzeit und Elterngeld

Pflegeeltern haben ebenso wie leibliche Eltern einen Anspruch auf Elternzeit nach Maßgabe von § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG⁴²). Der Anspruch besteht für Arbeitnehmer, die mit einem Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in ihrem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen und erziehen. Sind die Pflegeeltern nicht sorgeberechtigt, bedürfen sie für die Inanspruchnahme der Elternzeit jedoch der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils. Pflegeeltern können Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme in den Haushalt, längstens bis zur Vollendung des achten

⁴⁰ Das Pflegegeld für Pflegeeltern bemisst sich nicht nach den tatsächlichen Kosten, sondern stellt lediglich einen Kostenersatz dar. Nur wenn die Pflegeeltern ein erheblich über den Pflegesätzen des zuständigen Jugendamtes liegendes Pflegegeld beziehen, kann eine nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgende Entlohnung für die Unterbringung und Betreuung des Kindes und damit eine erwerbsmäßige Aufnahme des Kindes in ihren Haushalt angenommen werden; vgl. hierzu Nellissen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 33 SGB VIII (Stand: 28. Februar 2025), Rn. 119.

⁴¹ Weitere allgemeine Informationen zum Kindergeldanspruch für Pflegeeltern sind abrufbar unter <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld/familiensituation/kann-ich-auch-kindergeld-fuer mein-pflegekind-bekommen--124916>.

⁴² Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387).

Lebensjahres des Kindes nehmen (§ 15 Abs. 2 Satz 5 BEEG). Anders als für leibliche Eltern und für Personen, die ein Kind im Rahmen der Adoptionspflege in den eigenen Haushalt aufgenommen haben, besteht für Pflegeeltern bisher kein Anspruch auf Elterngeld nach dem BEEG.

Mittlerweile haben Pflegeeltern in verschiedenen Bundesländern aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen einen Anspruch auf elterngeldanaloge Leistungen in den ersten Monaten nach Aufnahme eines Pflegekindes; dies soll auch der langfristigen Gewinnung von Pflegefamilien dienen. Zur Beseitigung bzw. Verringerung der finanziellen Benachteiligung von Familien insbesondere zu Beginn des Pflegeverhältnisses wird dies bis zur Einführung eines bundesgesetzlichen Elterngeldanspruchs für Pflegepersonen von Pflegekindern auch vom Verein für öffentliche und private Fürsorge empfohlen – auch vor dem Hintergrund, dass in dessen Berechnungen zur angemessenen Höhe des Pflegegeldes keine Elterngeldkomponente enthalten ist. Die Anspruchsvoraussetzungen, die Dauer des Anspruchs und die Höhe der Leistungen unterscheiden sich jedoch untereinander und im Vergleich zum Elterngeldanspruch nach § 15 BEEG zum Teil deutlich⁴³.

So können in Berlin Pflegeeltern, die nach dem 1. September 2024 ein Pflegekind neu in ihren Haushalt aufnehmen, im Rahmen eines Modellprojekts die Zahlung des sog. Startbonus beantragen. Dieser wird vom 1. Januar bis längstens zum 31. Dezember 2025 gezahlt, wobei sich die konkrete Anspruchsdauer nach dem Zeitpunkt der Antragstellung richtet; eine Gewährung des Startbonus über das Jahresende hinaus ist nicht möglich.⁴⁴ Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist eine dauerhafte Aufnahme des Pflegekindes, das zum Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht schulpflichtig sein darf.⁴⁵ Darüber hinaus darf die Hauptbetreuungsperson des Pflegekindes eine Beschäftigung im Umfang von maximal 32 Stunden pro Woche ausüben. Die Höhe des Startbonus beträgt unabhängig vom Einkommen der Pflegeperson vor bzw. während des Bezugs und

43 So werden elterngeldanaloge Leistungen der Länder zumeist in Form einer Pauschale gewährt. Je nach Höhe des zuvor erzielten Einkommens kann dies im Vergleich zur Inanspruchnahme von Elterngeld nach § 15 BEEG vor- oder nachteilhaft sein. Da dieser Betrag i. d. R. unter dem Höchstbetrag des Elterngeldes liegt, wird insbesondere für Pflegepersonen mit höherem Einkommen der durch die Aufnahme des Pflegekindes und zeitweise Aufgabe der Erwerbstätigkeit verbundene Einkommensverlust nur zum Teil ausgeglichen. Für Pflegepersonen mit geringem Einkommen kann die Höhe der elterngeldanalogen Leistung die Höhe des Elterngeldes nach BEEG hingegen auch überschreiten.

44 Der konkrete Leistungszeitraum ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung, die frühestens ab dem 1. Dezember 2024 möglich war. Der Startbonus wird ab Beginn des Monats gewährt, in dem er beantragt wird und die Voraussetzungen erfüllt sind. Der maximale Leistungszeitraum konnte insofern nur ausgeschöpft werden, wenn eine Antragsstellung bis zum 31. Januar 2025 erfolgte. Bei einer späteren Antragstellung bzw. Erfüllung der Voraussetzungen verkürzt sich der Anspruchszeitraum entsprechend.

45 Das maximale Alter des Kindes für einen Anspruch auf den Startbonus liegt somit deutlich über dem Alter, bis zu dem maximal Elterngeld nach dem BEEG bezogen werden darf.

dem individuellen Erziehungsbedarf des Pflegekindes monatlich 924 Euro.⁴⁶ Durch das Modell soll das Potenzial neuer Pflegepersonen erschlossen und es sollen insbesondere Alleinerziehende und Selbstständige angesprochen werden.⁴⁷

Auch in Hamburg haben Pflegeeltern seit Beginn des Jahres 2025 Anspruch auf eine elterngeldähnliche Sonderleistung, die bei Neuaufnahmen auf Antrag gewährt wird. Anders als in Berlin sind jedoch nur hauptbetreuende Vollzeitpflegepersonen berechtigt, die ihre Erwerbstätigkeit bis zu 12 Monate nach Aufnahme des Kindes bis zum vollendeten 7. Lebensjahr vollständig ruhen lassen; bei einer Teilzeitbeschäftigung besteht hingegen kein Anspruch auf die Sonderleistung. Die Pauschale beträgt unabhängig vom zuvor erzielten Einkommen monatlich 1.000 Euro und wird bis zu zwölf Monate gezahlt. Der Anspruch auf die elterngeldähnliche Sonderleistung ist nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt befristet, sondern entfällt erst mit Einführung einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung.⁴⁸

4.4. Versicherungsbeiträge, Altersversorgung und Krankenversicherung von Pflegeeltern

Im Hinblick auf die ebenfalls vom Jugendhilfeträger zu tragenden Pauschalbeiträge für eine Unfallversicherung und die Alterssicherung der Pflegeperson spricht sich der Verein für eine Orientierung an den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. zur gesetzlichen Rentenversicherung aus. Ausgehend davon errechnet der Verein für nachgewiesene Beiträge zu den genannten Versicherungen einen Betrag von 192 Euro pro Jahr für die Unfallversicherung pro Pflegeelternanteil und einer hälftigen Erstattung in Höhe von mindestens 50,10 Euro für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson pro Pflegekind.⁴⁹

Unabhängig von ihrem Anspruch auf die hälftige Übernahme nachgewiesener Kosten für eine angemessene Altersversorgung haben auch Pflegeeltern die Möglichkeit, sich Zeiten der Kindererziehung als rentenrechtliche Zeiten gutschreiben zu lassen und dadurch ihre Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zu erhöhen. Ein Anspruch auf die Anrechnung von

46 Ausführlichere Informationen zum Startbonus finden sich bei Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin (Hrsg.), Hinweise zum Startbonus Pflegegeld, abrufbar unter https://www.pflegekinder-berlin.de/media/hinweise_startbonus.pdf sowie <https://www.pflegekinder-berlin.de/startbonus>.

47 Vgl. hierzu Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hrsg.), Berlin startet zum 1. Januar 2025 den „Startbonus Pflegegeld“, Pressemitteilung vom 30. Dezember 2024, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/presse/pressearchiv-2024/pressemitteilung.1515712.php>.

48 Hamburg.de (Hrsg.), Hamburg verbessert finanzielle Rahmenbedingungen für Pflegeeltern, Pressemitteilung vom 9. Januar 2025, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/aktuelles/pressemeldungen/2025-01-09-hamburg-verbessert-finanzielle-rahmenbedingungen-fuer-pflegeeltern-1007338>.

49 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2025, 17. September 2024, abrufbar unter https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2024/DV-13-24_Vollzeitpflege.pdf.

Kindererziehungszeiten (KEZ) besteht nach § 56 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI⁵⁰) für die Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. KEZ werden für einen Elternteil grundsätzlich angerechnet, wenn die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist, die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist und der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist. Dabei gelten nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I⁵¹), grundsätzlich auch Pflegekinder als Kinder i. S. d. § 56 SGB VI. Als Pflegekinder werden dabei jedoch nur Personen berücksichtigt, die mit dem Pflegeperson durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind. Pflegeeltern gelten damit beim Vorliegen dieser Voraussetzung als Eltern im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB I. Insofern werden für Pflegeeltern bei einer bestehenden Dauerpflege und dem Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen KEZ angerechnet. Ist das Pflegekind im Rahmen der Bereitschaftspflege bei den Pflegeeltern untergebracht, besteht hingegen kein Pflegekindschaftsverhältnis i. S. dieser Anspruchsnorm und es ist keine Anerkennung von KEZ möglich. Auch bei der Aufnahme von Pflegekindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, sowie bei der erwerbsmäßigen Pflege von Pflegekindern ist keine Anerkennung von KEZ möglich. Eine über die Anerkennung von KEZ hinausgehende Absicherung in der GRV ist für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeeltern nicht vorgesehen.

Entsprechendes gilt auch in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), in der die Betreuung von Pflegekindern allein keinen Tatbestand darstellt, der eine Versicherungspflicht begründet. Pflegeeltern sind daher – unabhängig von ihrer Eigenschaft als Pflegeeltern – nur beim Vorliegen eines anderen Pflichtversicherungstatbestands nach § 5 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V⁵²) oder im Rahmen der freiwilligen Versicherung nach § 9 SGB V in der GKV versichert. Gehen die Pflegeeltern auch nach der Aufnahme des Pflegekindes weiterhin einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V nach oder besteht eine Versicherungspflicht aus anderen Gründen, bleibt diese und damit die Versicherung in der GKV bestehen. Unterbrechen die Pflegeeltern ihre Erwerbstätigkeit zur Betreuung des Pflegekindes, wird allein dadurch keine Versicherungspflicht in der GKV begründet. Jedoch regelt § 192 SGB V den Fortbestand der Mitgliedschaft von versicherungspflichtigen Personen beim Vorliegen bestimmter Tatbestände, zu denen u. a. der Bezug von Elterngeld⁵³ sowie die Inanspruchnahme von Elternzeit gehören (Abs. 1 Nr. 2). Somit besteht für Pflegeeltern während des Bezugs elterngeldähnlicher Leistungen bzw. während einer in Anspruch genommenen Elternzeit eine zuvor bestehende

50 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423).

51 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245).

52 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64).

53 Hierzu zählen auch vergleichbare Leistungen der Länder, vgl. hierzu Krauskopf/Senger, SGB V § 192, Rn. 15-18.

Versicherungspflicht fort. Da Elternzeit jedoch maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres der Kinder in Anspruch genommen werden kann, greift diese Regelung bei einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung eines älteren Pflegekindes nicht.

5. Interessenvertretungen für Pflegefamilien

Es gibt verschiedene Organisationen, die sich der Interessenvertretung von Pflegefamilien widmen. So setzt sich der PFAD Bundesverband e. V. (Pflege und Adoption) bereits seit dem Jahr 1976 politisch für die Rechte von Pflege- und Adoptivfamilien ein.⁵⁴ Der Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V. (BbP) organisiert seit dem Jahr 1983 die Vernetzung verschiedener Akteure und setzt sich insbesondere für die Rechte behinderter Pflegekinder auf Bundesebene ein.⁵⁵ Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. gibt seit 1977 Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege heraus.⁵⁶ Auch die internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), gegründet 1948 als eine bundesweite und international tätige Fachorganisation, beschäftigt sich seit 1988 mit zentralen Fragen der Pflegekinderhilfe und Erziehungsstellen und bereitet Fachwissen für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe auf.⁵⁷ Das Deutsche Jugendinstitut e. V. (DJI) ist ein sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut, das an den Schnittstellen von Wissenschaft, Fachpraxis und Politik u. a. zu Pflegekindern forscht.⁵⁸ Das Deutsche Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e. V. (DIJuF) unterstützt als Forschungsinstitut die fachliche Arbeit der Jugendämter und arbeitet dadurch ebenfalls an den Schnittstellen von Wissenschaft und Praxis, Recht und Sozialpädagogik sowie von Fachkräften und Politik.⁵⁹ Der Verein Careleaver e. V. ist ein bundesweites Netzwerk von und für junge Menschen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Pflegefamilien (sog. Careleaver). Sie bieten sich in diesem Rahmen gegenseitige Unterstützung, um den Übergang aus den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in ein selbstbestimmtes Leben zu erleichtern.⁶⁰

54 Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien (PFAD), abrufbar unter <https://www.pfad-bv.de/>.

55 Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V. (BbP), abrufbar unter <https://bbpflegekinder.de/>.

56 Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., abrufbar unter <https://www.deutscher-verein.de/themen-des-deutschen-vereins/themenunterseite/pflegefamilien/>.

57 Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Erziehungsstellen/Pflegefamilien, abrufbar unter <https://igfh.de/igfh/fachgruppen/erziehungsstellen-pflegefamilien>.

58 Deutsches Jugendinstitut (DJI), abrufbar unter <https://www.dji.de/ueber-uns/ueber-das-dji.html>.

59 Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), abrufbar unter <https://dijuf.de/ueber-uns>.

60 Careleaver e. V., abrufbar unter <https://careleaver.de/>.

6. Aktuelle Reformvorschläge zur Verbesserung der Situation von Pflegefamilien

Die Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation von Pflegeeltern und Pflegekindern spielt in der öffentlichen Debatte eine zunehmend wichtige Rolle – insbesondere im Kontext von Kinderrechten, sozialer Infrastruktur und familienpolitischen Reformen. Im Rahmen der aktuellen Diskussion werden verschiedene Forderungen formuliert. Diese zielen darauf

ab, die Leistung von Pflegeeltern in stärkerem Ausmaß anzuerkennen, mehr Personen als Pflegeperson zu gewinnen und damit dem bestehenden Mangel an Pflegefamilien entgegentreten zu können.⁶¹

Zum einen wird die bundesweite Einführung eines Elterngeldanspruchs für Pflegeeltern gefordert, wodurch die finanzielle Situation von Pflegeeltern in der Frühphase der Familiengründung, also der ersten Zeit nach der Aufnahme des Pflegekindes, verbessert werden soll. Die Forderung nach Zahlung des Elterngeldes – oder elterngeldanaloger Leistungen – steht bereits seit längerem auf der Agenda verschiedener Interessenvertretungen der Pflegefamilien⁶² und wurde mittlerweile auch von den politischen Parteien aufgegriffen. So sieht auch der aktuelle Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2025 die Einführung eines Anspruchs auf Elterngeld für Pflegeeltern vor.⁶³ Um die finanzielle Situation von Pflegeeltern zu verbessern, werden zum anderen Änderungen bei der Pflegegeldpauschale gefordert. Vorgeschlagen wird dabei sowohl die Anhebung des Erziehungs-kostenanteils als auch eine Neuberechnung der Sachkosten. Auch die Beiträge zur Altersvorsorge von Pflegepersonen sollten nach Ansicht verschiedener Interessenvertretungen angepasst werden.⁶⁴ Darüber hinaus wird die Einführung von Versicherungszeiten in der Rentenversicherung

61 Einen Überblick über aktuelle Forderung zur Verbesserung der Situation von Pflegefamilien findet sich z. B. bei DIJuF (Hrsg.), Newsletter 4/2025, abrufbar unter <https://dijuf.de/newsletter-4/2025#c6406> sowie bei PFAD (Hrsg.), Anregungen des PFAD Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien für die Wahlprogramme zur Bundestagswahl 2025, abrufbar unter <https://www.pfad-bv.de/2024/11/25/anregungen-des-pfad-bundesverbandes-der-pflege-und-adoptivfamilien-fuer-die-wahlprogramme-zur-bundestagswahl-2025/>.

62 So z. B. PFAD (u. a.) (Hrsg.), Elterngeld für Pflegeeltern, abrufbar unter <https://www.pfad-bv.de/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-gemeinsames-papier-elterngeld-fuer-pflegeeltern.pdf> sowie Familien für Kinder (u. a.), (Hrsg.), Familien brauchen einen guten Rahmen. Pflegefamilien erst recht! Sonst zahlen Kinder den Preis und gehen leer aus. Ein Appell!, abrufbar unter https://www.pflegekinder-berlin.de/media/appell_der_pflegekinderhilfe.pdf.

63 Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Rn. 3145, 3179, 3197 und 3206, abrufbar unter <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>. Weitere im Koalitionsvertrag benannte Vorhaben, wie die digitale Beantragung des Elterngeldes und anderer familienpolitischer Leistungen, die Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendplans des Bundes richten sich nicht explizit an Pflegefamilien, schließen diese aber mit ein. Dies gilt u. a. auch für die Entwicklung einer Strategie „Mentale Gesundheit für junge Menschen“, von deren Einführung und Umsetzung auch Pflegekinder profitieren würden.

64 Familien für Kinder (u. a.), (Hrsg.), Familien brauchen einen guten Rahmen. Pflegefamilien erst recht! Sonst zahlen Kinder den Preis und gehen leer aus. Ein Appell!, abrufbar unter https://www.pflegekinder-berlin.de/media/appell_der_pflegekinderhilfe.pdf.

für die Bereitschaftspflege⁶⁵ sowie eine grundsätzliche Versicherung von Pflegeeltern in der Gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung gefordert.⁶⁶ Die Stärkung der rechtlichen Situation der Pflegeeltern insgesamt ist ebenfalls Gegenstand von Reformbemühungen.⁶⁷

Andere Reformvorschläge setzen auf eine Stärkung der Pflegekinder. Eine der zentralen Forderungen ist die Einführung eines eigenen Rechtsstatus für sog. Careleaver, also junge Menschen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder einer Pflegefamilie untergebracht waren und aus Altersgründen aus dem Pflegesetting ausscheiden. Dadurch sollen strukturelle Benachteiligungen von Pflegekindern abgebaut und die Chancengerechtigkeit verbessert werden.⁶⁸ Darüber hinaus wird die Einrichtung eines „Nationalen Fonds Kinder- und Jugendhilfe“ gefordert, um die notwendigen Investitionen für junge Menschen und Familien zu tätigen und zu bündeln, das Mitspracherecht der Kinder und Jugendlichen zu stärken sowie die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv umzugestalten.⁶⁹ Die Grundlage hierfür wurde mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes⁷⁰ im Jahr 2021 geschaffen; weitere gesetzliche Regelungen sollen bis zum Jahr 2028 eingeführt werden.⁷¹

65 Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 99 Rn. 3145, abrufbar unter <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>. Anregungen des PFAD Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien für die Wahlprogramme zur Bundestagswahl 2025, abrufbar unter <https://www.pfad-bv.de/2024/11/25/anregungen-des-pfad-bundesverbandes-der-pflege-und-adoptivfamilien-fuer-die-wahlprogramme-zur-bundestagswahl-2025/>. Das Portal der Kinder- und Jugendhilfe, Der Deutsche Familienverband zum Koalitionsvertrag, 29. April 2025, abrufbar unter <https://jugendhilfeportal.de/artikel/der-deutsche-familienverband-zum-koalitionsvertrag>.

66 Vgl. hierzu MDR (Hrsg.), Es gibt zu wenige Pflegeeltern für immer mehr Pflegekinder, 5. April 2024, abrufbar unter <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/mehr-pflegekinder-weniger-pflegefamilien-100.html#Mangel>.

67 Vgl. hierzu Tagesspiegel (Hrsg.), Pflegefamilien fühlen sich ignoriert – Debatte über notwendige Reformen im Bund und in Berlin, 14. Oktober 2024, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/pflegefamilien-fuhlen-sich-ignoriert-debatte-uber-notwendige-reformen-in-berlin-12502817.html>.

68 Careleaver e. V. (u. a.) (Hrsg.), Ein sicherer Start ins Erwachsenenleben – ein eigener Rechtsstatus für Careleaver*innen, abrufbar unter https://igfh.de/sites/default/files/2025-03/Policypaper_Rechtsstatus%20Leaving%20Care_final_0.pdf.

69 Zu den Forderungen vgl. z. B. PFAD (Hrsg.), Anregungen des PFAD Bundesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien für die Wahlprogramme zur Bundestagswahl 2025, abrufbar unter <https://www.pfad-bv.de/2024/11-25/anregungen-des-pfad-bundesverbandes-der-pflege-und-adoptivfamilien-fuer-die-wahlprogramme-zur-bundestagswahl-2025/>.

70 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBL. 2021 Teil I Nr. 29). Ein kurzer Überblick über wesentliche Regelungen des KJSGJ finden sich bei BMBFSFJ (Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (Hrsg.), Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>.

71 Vgl. hierzu BMBFSFJ (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten, 19. Dezember 2023, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendhilfe-inklusiv-gestalten-234904>.

7. Situation von Pflegekindern in der Forschung

Es gibt bislang nur wenige umfassende Langzeitstudien, die sich auf die Entwicklung von Pflegekindern in Deutschland beziehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf soziale und ökonomische Aspekte wie Armutgefährdung und Arbeitsmarktintegration.⁷² Grundlegende Arbeiten wie beispielsweise das Handbuch Pflegekinderhilfe⁷³ oder ein Gutachten des BMFSFJ⁷⁴ sind bereits älter und bilden die rechtlichen Umstände in der Pflegekinderhilfe nicht mehr adäquat ab. Es gibt jedoch verschiedene Zusammenstellungen, die einen Überblick über die rechtliche Situation von Pflegefamilien und auch zu aktuellen politischen Forderungen bieten sowie die gesundheitlichen Aspekte bei Pflegekindern analysieren. Es folgt daher eine Auswahl an neueren Projekten, Studien und Zusammenstellungen, die insbesondere die gesundheitliche, rechtliche und politische Situation von Pflegekindern bzw. Pflegefamilien in Deutschland untersuchen.

7.1. Langzeitstudie „Care Leaver Statistics“

„Care Leaver Statistics: Soziale Teilhabe im Lebensverlauf junger Erwachsener – Eine Langzeitstudie“, Homepage abrufbar unter <https://cls-studie.de/ueber-die-studie>.

Das Ziel der im Jahr 2021 gestarteten Langzeitstudie ist es, Daten zum sogenannten Leaving Care, also zum Verlassen der stationären Kinder- und Jugendhilfe, zu erheben. Vorbereitend auf die Langzeitstudie wurde bereits im Jahr 2019 ein vom BMFSFJ geförderter Datenreport „Sozialstatische Grundlage sozialer Teilhabe von Care Leaver*innen in Deutschland“ erarbeitet, der auf die mangelnde Datenlage in Hinblick auf die Situation von Care Leavern hinwies. Daher werden für diese aktuell laufende Langzeitstudie über sieben Jahre hinweg jährlich bis zu 1.430 junge Menschen, die bei der ersten Befragung im Jahr 2023 im Alter von 16 bis einschließlich 19 Jahren waren, befragt. Untersucht wird hierbei, wie sich Ressourcen und Einschränkungen der jungen Menschen aus Einrichtungen und Pflegefamilien auf die Teilhabe, die Lebensverläufe und die Perspektiven dieser jungen Erwachsenen auswirken. Die Ergebnisse der Studie sollen Hinweise geben, wie Care Leaver besser unterstützt werden können. Daraus könne auch abgeleitet werden, welche Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Unterstützungssystemen notwendig seien. Die Veröffentlichung der Auswertung der ersten Befragungen ist für Herbst 2025 geplant.

⁷² Deutsches Jugendinstitut (DJI), Pflege- und Adoptivkinder besser versorgen, abrufbar unter <https://www.dji.de/ueber-uns/themen/60-jahre-forschung/pflege-und-adoptivkinder-besser-versorgen.html>.

⁷³ Kindler, Heinz u. a., Handbuch Pflegekinderhilfe, Deutsches Jugendinstitut, München 2011, abrufbar unter <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/13221-handbuch-pflegekinderhilfe.html>.

⁷⁴ BMFSFJ, Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen, Juni 2016, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/76080/882dd907f94fd183472d6cac5dbcd0ee/gutachten-pflegefamilien-beirat-data.pdf>.

7.2. Gesundheitliche Situation von Pflegekindern

Bachmann, Christian u. a., Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien, in: Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, 3. Auflage, 2. August 2023, S. 139-151, abrufbar unter https://www.springermedizin.de/emedpedia/detail/psychiatrie-und-psychotherapie-des-kindes-und-jugendalters/kinder-und-jugendliche-in-pflegefamilien?epediaDoi=10.1007%2F978-3-662-49289-5_47.

In diesem Fachbuch werden u. a. die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien sowie ihre Entwicklung in einer Pflegefamilie analysiert. Pflegekinder seien im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung einem höheren Risiko für das Vorhandensein oder die Entwicklung einer psychischen Störung ausgesetzt und hätten häufiger Entwicklungs- oder Lernschwächen. Häufig fänden sich bei den leiblichen Eltern vermehrt psychische Störungen wie Erkrankungen aus dem schizophrenen Spektrum, depressive Störungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie Persönlichkeitsstörungen, die die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen könnten. Die betroffenen Kinder hätten somit sowohl durch ihre genetische Ausstattung als auch durch Umweltfaktoren (z. B. harscher elterlicher Erziehungsstil, wechselnde Platzierungen) und durch die Interaktion von Genausstattung und Umweltfaktoren ein erhöhtes Risiko für psychische Störungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten sowie Entwicklungs- oder Lernschwächen. Daher sei neben der Schulung und Vorbereitung der Pflegeeltern auch eine sorgfältige kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und gegebenenfalls Therapie erforderlich für den erfolgreichen Verlauf einer Aufnahme in eine Pflegefamilie. Nachgewiesene Effekte einer Platzierung in einer Pflegefamilie seien die Reduktion psychischer Störungen im Kindesalter und die Zunahme sicherer Bindungsmuster.

Engler, Amy D. u. a., A Systematic Review of Mental Health Disorders of Children in Foster Care, Journal of Trauma, Violence & Abuse, Januar 2022, 23(1):255-264, abrufbar unter <https://doi.org/10.1177/1524838020941197>.

Diese Arbeit analysiert 25 Studien zu Pflegekindern und psychischen Erkrankungen. Im Mittelpunkt steht dabei die Prävalenz und die Art von psychischen Erkrankungen bei Kindern in Pflegefamilien sowie Einflussfaktoren wie Missbrauchsarten und Platzierungsbedingungen. Die Auswertung ergab, dass Kinder in Pflegefamilien höhere Raten psychischer Erkrankungen aufwiesen als die Allgemeinbevölkerung. Zu den häufigsten Diagnosen gehörten „oppositionelle Verhaltensstörung (Oppositional Defiant Disorder, ODD) und Störung des Sozialverhaltens (Conduct Disorder, CD), schwere Depression, posttraumatische Belastungsstörung (PTSD) und reaktive Bindungsstörung des Kindesalters (Reactive Attachment Disorder, RAD). Einflussfaktoren wie die Art des Missbrauchs und Art der Platzierung beeinflussten auch die psychischen Gesundheitsergebnisse.

Gabler, Sandra/Festini, Julia, Jugendliche in Pflegefamilien: Die Bedeutung aversiver Fürsorgeerfahrungen für Identitätsentwicklung und Beziehungsgestaltung. Implikationen für systemisches Arbeiten im Prozess der Verselbständigung, Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, 2021, abrufbar unter <https://dgsf.org/ueber-uns/foerderpreise/abschlussberichte-forschungsprojekte/material/abschlussbericht-jugendliche-in-pflegefamilien>.

Diese Studie untersuchte anhand von qualitativen Interviews mit Jugendlichen, Pflegeeltern und Fachkräften die Auswirkungen aversiver Fürsorgeerfahrungen (wie Misshandlung oder Vernachlässigung) auf die Identitätsentwicklung und Beziehungsgestaltung von Jugendlichen in Pflegefamilien. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf den Implikationen für systemisches Arbeiten während des Verselbständigungsprozesses dieser Jugendlichen. Die Auswertung der Interviews ergab, dass viele Jugendliche in ihrer Herkunftsfamilie traumatische Erlebnisse wie Misshandlung oder Vernachlässigung erfahren, was ihre Fähigkeit beeinflusste, stabile Bindungen aufzubauen und ein positives Selbstbild zu entwickeln. Auch erschweren Erfahrungen von Trennung und Verlust den Prozess der Identitätsentwicklung im Jugendalter. Die Auswertung ergab auch, dass Jugendliche in Pflegefamilien schlechtere Schulleistungen erbrachten, weniger Unterstützung in ihren sozialen Beziehungen erlebten und weniger Verpflichtungen in unterschiedlichen Identitätsbereichen eingingen. Die Studie betont die Notwendigkeit der Verbesserung der sozialen Einbindung und Unterstützung von Pflegekindern.

Vasileva, Mira/Petermann, Franz, Attachment, Development, and Mental Health in Abused and Neglected Preschool Children in Foster Care: A Meta-Analysis, Trauma Violence Abuse, Oktober 2018, 19(4):443-458, abrufbar unter <https://doi.org/10.1177/1524838016669503>.

In dieser Meta-Analyse untersuchten die Autoren die Prävalenz von Entwicklungsstörungen, psychischen Gesundheitsproblemen und Bindungsstörungen bei Vorschulkindern in Pflegefamilien. Dabei lag der Fokus auf Kindern, die Missbrauch oder Vernachlässigung erfahren haben. Die Analyse der 25 Studien ergab, dass etwa 40 Prozent der Kinder Entwicklungsverzögerungen, psychische Gesundheitsprobleme oder unsicheres Bindungsverhalten aufwiesen. Etwa 22 Prozent zeigten ein desorganisiertes Bindungsverhalten (welches sich durch widersprüchliche und unvorhersehbare Verhaltensweisen in Beziehungen zeige). Die Ergebnisse würden die Notwendigkeit einer traumainformierten Diagnostik und Schulung der Pflegeeltern unterstreichen. Diese sollten auf die spezifischen Entwicklungs- und Bindungsbedürfnisse der Kinder eingehen, um eine angemessene Unterstützung und Förderung zu gewährleisten.

Zimmermann, Janin u. a., Förderung sicherer Bindungsbeziehungen in Pflegefamilien mit dem Attachment and Biobehavioral Catch-Up (ABC)-Programm, 1. März 2021, abrufbar unter <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/foerderung-positiver-bindungsbeziehungen-in-pflegefamilien.html> sowie <https://www.vr-elibrary.de/doi/epdf/10.13109/prkk.2021.70.3.239>.

Dieses Projekt des DJI untersuchte im Zeitraum April 2017 bis Mai 2020 die Wirksamkeit eines bindungsbasierten Beratungsprogramms für Pflegefamilien. Das Beratungskonzept „Attachment and Biobehavioral Catch-up“ (ABC) wurde im Jahr 2006 entwickelt und gilt in den USA als der am besten erprobte bindungsbasierte Ansatz für Pflegefamilien. Die Beratung verfolgt das Ziel, Pflegeeltern im feinfühligen und fürsorglichen Verhalten zu schulen und dadurch die Entwicklung von sicheren Bindungsbeziehungen der Pflegekinder zu fördern. Das ABC-Programm wurde im Rahmen dieser Studie in Form eines Modellprojekts an drei Standorten in Deutschland bei der Beratung von Pflegefamilien implementiert, und dabei wurden die Auswirkungen der Beratung auf die Beziehung zwischen Kind und Pflegeeltern analysiert. Die Evaluation zeigte, dass gezielte Beratung die Bindungsqualität und das Wohlbefinden der Kinder verbesserte. Eine Folgestudie ist in Planung, bei der die Wirksamkeit des ABC-Programms unter Einbeziehung einer Kontrollgruppe überprüft werden soll.

Weitere Studien zum Bindungsverhalten von Pflegekindern:

Lang, Katrin u. a., Forster Children's Attachment Security in the First Year After Placement: A Longitudinal Study of Predictors, Early Childhood Research Quarterly, 2016, 36, S. 269-280, abrufbar unter [https://www.researchgate.net/publication/292320672 Foster children's attachment security in the first year after placement A longitudinal study of predictors](https://www.researchgate.net/publication/292320672_Foster_children's_attachment_security_in_the_first_year_after_placement_A_longitudinal_study_of_predictors).

Bovenschen, Ina u. a., Foster children's attachment behavior and representation: Influence of children's pre-placement experiences and foster caregiver's sensitivity, Child Abuse Negl. 2016, 51:323-35, <https://doi.org/10.1016/j.chabu.2015.08.016>.

Spangler, Gottfried u. a., Inhibited symptoms of Attachment Disorder in children from institutional and foster care samples, Attachment & Human Development, 23. Juli 2018, Band 21, Ausgabe 2, S. 132-151, abrufbar unter <https://doi.org/10.1080/14616734.2018.1499210>.

Kliewer-Neumann, Josephine D. u. a., Assessment of attachment disorder symptoms in foster children: comparing diagnostic assessment tools, Children and Adolescent Psychiatry and Mental Health, 17. August 2018, Ausgabe 12, Artikel Nr. 43, abrufbar unter <https://doi.org/10.1186/s13034-018-0250-3>.

Reimer, Daniela/Petri, Corinna, Wie gut entwickeln sich Pflegekinder? Eine Longitudinalstudie, ZPE-Schriftenreihe/Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen, Nr. 47, 2017, S. 91 ff., abrufbar unter <https://d-nb.info/1136132279/34>.

7.3. Weiterführende Literatur zur Situation von Pflegefamilien in Deutschland

Beck, Wolfgang: Foster Care in Germany - Current Status and Issues, Social Pathology and Prevention, Band 9, Heft 1 (2023), S. 19–29, abrufbar unter <https://doi.org/10.25142/spp.2023.007>.

Bovenschen, Ina/Kindler, Heinz, Pflege- und Adoptivkinder besser versorgen, DJI-Impulse, das Forschungsmagazin des Deutschen Jugendinstituts, Heft 132/133 - 2 (2023), S. 49-53, abrufbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull132_133_d/DJI_2_23_im-pulse_web.pdf.

Kindler, Heinz: Aufwachsen in Pflege- und Adoptivfamilien: Ein Überblick, Psychotherapeutenjournal, Band 21, Heft 3 (2022), S. 227–323, abrufbar unter [https://www.psychotherapeutenjournal.de/ptk/web.nsf/gfx/med_fdih-cjbekm_3ad3ad/\\$file/Psychotherapeutenjournal%203-2022.pdf](https://www.psychotherapeutenjournal.de/ptk/web.nsf/gfx/med_fdih-cjbekm_3ad3ad/$file/Psychotherapeutenjournal%203-2022.pdf).

List, Hans C., Gestaltungsräume des Gesetzgebers bei der Optimierung der Rechtsstellung der Pflegefamilie, Nomos-Universitätsschriften – Recht, 1. Auflage Band 1007, 2022, abrufbar unter <https://doi.org/10.5771/9783748936886>.

Rauschenbach, Thomas u. a., Kinder- und Jugendhilfereport 2024: Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel, 2024, abrufbar unter <https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2023/11/9783847419785.pdf>.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Junge Menschen in Pflegefamilien - Kinderrechte stärken: Ausgangslagen und Handlungsempfehlungen September 2021, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/pflegekinder/abschlussbericht-pkd-studie-2021.pdf>.

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), Stärkung der Pflegekinder: Herausforderungen aus psychologischer, pädagogischer und rechtlicher Sicht, 8. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 2023.

Van Santen, Eric u. a., Scheinbare Gewissheiten zu (Dauer-)Pflegeverhältnissen: empirische Befunde, Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe ZKJ, Band 16, Heft 3 (2021), Seite 100-108.

Wolf, Klaus: Pflegekinderhilfe in der sozialen Arbeit, 1. Auflage 2022. – 227 Seiten S. – (Kompendien der sozialen Arbeit). – ISBN 978-3-8487-6707-6. Inhaltsverzeichnis: <https://d-nb.info/-1237913292/04>.
